

Bad Kreuznach, den 7. Januar 2011

Interne Geschäftsanweisung Nr.

1/2011 vom 07.01.2011

Eingliederungsbudget 2011

hier: Ermessenslenkende Weisungen

zu

Teil I : Vermittlungsbudget: § 16 (1) SGB II i. V. m. 45 SGB III

und

Teil II : EGZ nach § 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 218 (ohne § 219) u.
421f SGB III

1. Gültigkeit:

Die ELW gelten ab 01.01.2011 (Antragstellung).

2. Ausgangssituation:

Im Jahr 2011 ist mit einem deutlich reduzierten Eingliederungsbudget zu rechnen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind so einzusetzen, dass eine Bewilligung der Leistungen im gesamten Haushaltsjahr 2011 gewährleistet ist. Dabei kommt dem Vermittlungsbudget eine besondere Bedeutung insoweit zu, als es das quantitativ meist genutzte Eingliederungsinstrument darstellt.

3. Ziele:

- Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung
- Gewährleistung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes
- kontinuierliche Mittelbereitstellung für das Jahr 2011

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Gesetz

§ 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, **im Ersten** und Sechsten **Abschnitt des Vierten Kapitels**, ... erbringen. ...

(2) bis (5) nicht abgedruckt

§ 45 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert

werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

4.2 Hinweise

Mit der Geschäftsanweisung 19/2009 wurde die Arbeitshilfe für den SGB II-Rechtskreis in Kraft gesetzt. Die dort beschriebenen Hinweise gelten verbindlich (siehe Anlage 1).

5. Umsetzung

Damit eine einheitliche und effiziente Förderpraxis möglich ist, soll der folgende Katalog dazu dienen, der Vermittlungsfachkraft (VFK) ein Leistungspaket an die Hand zu geben, um eigenverantwortlich über diese Förderleistungen entscheiden zu können.

Die im Katalog aufgeführten Förderungsmöglichkeiten können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen von der VFK abschließend entschieden werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Teamleiters. Die Ermessensausübung bzgl. der Förderung erfolgt durch die VFK.

Die Förderung von weiteren Einzelfällen (nicht dem Katalog zuzuordnende Fälle) bedürfen der Einschaltung des jeweiligen TL M&I. Dabei stellt die VFK den Sachverhalt und einen eigenen Vorschlag zur Förderung dar. Dem eHb ist bis zur Entscheidung die Förderung nicht anzubieten bzw. zuzusagen. Dies gilt auch für die in der Bund-Länder-Erklärung genannten weiteren Förderbeispiele wie Trennungskostenbeihilfe, Übernahme von Begleitkosten von Kursen, etc. (siehe

Anlage 1 der Arbeitshilfe VB SGB II)

Bei positiver Entscheidung sendet die VFK den Antrag und die fachliche Feststellung zur weiteren Bearbeitung an das AGT (041).

Die VFK erhält eine Mitteilung des Teamleiters (i. d. R. VerBIS-Vermerk), welche der Stellungnahme beizufügen ist.

6. Leistungskatalog

6.1. Kosten für Bewerbung

Art	Voraussetzungen:	Förderung
Bewerbungskosten (VB-1a)	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen der Eingliederungsstrategie vereinbarte Bewerbungen (EinV)• Nachweispflicht (Prüfung durch VFK)	2,50 €/Bewerbung (Grundsatz): (nur schriftliche Bewerbungen, keine Kostenerstattung bei Online-Bewerbungen)
Vorstellungsreisen (VB-1c)	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen der Eingliederungsstrategie vereinbarte Vorstellungen (auch Einladungen zum JC/zum PD/ÄD)• Nachweispflicht (Prüfung durch VFK)• Vorrang AG-Erstattung beachten (§ 670 BGB)	0,20 €/km Wegstrecke bzw. günstigste Fahrkarte ÖPNV bei mehrtägigen Vorstellungsreisen, siehe AH VB, Nr. 6.1 ff (Anlage 1)

6.2 Mobilität:

Art	Voraussetzungen:	Förderung
Fahrtkosten für Pendelfahrten (VB-1d)	<ul style="list-style-type: none"> • versicherungspflichtige Beschäftigung • Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (i.d.R. > 20 km Entfernung Wohnort - Arbeitsort) • Berücksichtigung vorrangiger AG-Leistungen (Bsp. Zeitarbeit) 	0,20 €/km Wegstrecken- entschädigung oder Monatskarte ÖPNV bis 2 Monate bis 150,00 €/mtl.
Fahrzeug (VB-1k)	<ul style="list-style-type: none"> • versicherungspflichtige Beschäftigung (Neuaufnahme) • keine anderweitige Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes (ÖPNV, Fahrgemeinschaften) • schriftlicher Kaufvertrag • Zulassung auf eHb (Ausnahmen mgl.) • gültige Fahrerlaubnis • Eigenleistungsfähigkeit geprüft (incl. Schonvermögen) • wirtschaftliches FZ (i.d.R. bis 75 KW/102 PS) • üblicher Marktpreis • TÜV/AU für mind. 12 Monate • Details siehe Checkliste • Entscheidung nur nach Absprache mit SB 041 	PKW-Anschaffungspreis bis zu 2000,00 € - Zuschuss bis 750,00 € motorisiertes Zweirad An- schaffungspreis bis 1000,00 € - Zuschuss bis zu 500,00 € Fahrrad Anschaffungspreis bis 400,00 € - Zuschuss bis zu 200,00 €

Führerschein (VB-1k)	<ul style="list-style-type: none"> • versicherungspflichtige Beschäftigung (Neuaufnahme) • keine anderweitige Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes (ÖPNV, Fahrgemeinschaften) • Erwerb innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung bei der Fahrschule 	<p>bis 700,00 € als Zuschuss (Abtretung an Fahrschule)</p> <p>1. Rate bis 350,00 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Rate nach Vorlage des Führerscheines <p>Achtung: keine Förderung nach Entzug der Fahrerlaubnis – (MPU)</p>
Umzugsbeihilfe (VB-1f)	<ul style="list-style-type: none"> • versicherungspflichtige Beschäftigung • außerhalb des Tagespendelbereiches (i.d.R. > 2,5h/tgl. Pendelzeiten) 	<p>bis 700,00 € Nachweis (Rechnung),</p>

6.3 Arbeitsmittel

Art	Voraussetzungen:	Förderung
Arbeitsmittel (VB-1h)	<ul style="list-style-type: none"> • versicherungspflichtige Beschäftigung • förderfähig sind Arbeitsgeräte und Arbeitskleidung in angemessenem Umfang 	<p>Umfang und Höhe siehe Anlage 2</p>

6.4 Nachweise

Art	Voraussetzungen:	Förderung
Nachweise (VB-1i)	<p>Im Rahmen der Eingliederungsstrategie benötigte Nachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitszeugnis, • Führungszeugnis, • sonstige Nachweise (Bsp.: Taxischein, Impfungen, Anerkennung ausl. Abschlüsse) 	Gebühr in voller Höhe nach Vorlage Beleg

6.5 Unterstützung der Persönlichkeit

Art	Voraussetzungen:	Förderung
Persönlichkeitsentwicklung (VB-1j)	<p>Im Rahmen der Eingliederungsstrategie notwendige Handlungsbedarfe (Bsp.: Friseurbesuch, Bekleidung für Vorstellungsgespräch, etc.) zur Verbesserung des Erscheinungsbildes</p>	bis 100,00 € (einmalig/eHb)

6.6 Sonstige Leistungen

Art	Voraussetzungen:	Förderung
sonstige Leistungen (VB-1k)	Im Rahmen der Eingliederungsstrategie notwendige Leistungen	bis 250,00 €/eHb/jährlich

7. Verfahren

Die Verfahrenshinweise der GA (siehe Anlage 1, V1 ff) sind zu beachten; coSach-Bearbeitungshinweise sind in der Anlage 3 beschrieben.

1. Gültigkeit:

Die ELW für EGZ gelten ebenfalls ab 01.01.2011 (Antragstellung).

2. Ausgangssituation:

Im Jahr 2011 ist mit einem deutlich reduzierten Eingliederungsbudget zu rechnen. Dabei ist das zur Verfügung stehende Eingliederungsbudget so einzusetzen, dass eine Steigerung der Eingliederungsquote um 5 % für die Instrumente FbW, MAG/MAT, **EGZ**, BaE und ESG (svpB) erreicht wird. Um dieser Erwartung Rechnung zu tragen, hat sich das Jobcenter Bad Kreuznach zum Ziel gesetzt, die Anzahl der mit EGZ geförderten Integrationen im Jahr 2011 im Vergleich zu 2010 zu halten.

Da es sich bei EGZ um Ermessensleistungen handelt, muss die Steuerung des Mitteleinsatzes so erfolgen, dass eine Bewilligung der Leistungen im gesamten Haushaltsjahr 2011 gewährleistet ist.

3. Ziele:

- Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung
- Gewährleistung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes (Förder-Check/Checkliste EGZ)
- kontinuierliche Mittelbereitstellung für das Jahr 2011

4. Ermessenslenkende Weisungen EGZ:

Bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen ist die GA EGZ (siehe: [HEGA-08-2010-EGZ](#)) zu beachten. Hinsichtlich Höhe und Dauer gelten folgende ermessenslenkenden Weisungen:

4.1 EGZ nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 218 SGB III:

Bei der Ermittlung der Förderhöhe und -dauer sind die in der [Checkliste \(Anlage4\)](#) festgelegten Kriterien zu beachten:

Die dazu notwendigen Informationen sind vom Arbeitgeber und dem einzustellenden Arbeitnehmer durch die VFK einzuholen. Nach der Prüfung ist die Checkliste (siehe Anlage 4) dem Förderantrag beizufügen. Vorab ist beim Arbeitgeber der Fragebogen (siehe Anlage 5) einzuholen.

4.2 EGZ nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 421f SGB III:

Die Förderfälle für diesen Personenkreis sollen grundsätzlich auf 30 % und 12 Monate begrenzt werden.

5. Verfahren:

Die Verfahrenshinweise der GA-EGZ (HEGA-08-2010-EGZ) sind zu beachten. Zur Dokumentation wird auf die RD-Info-Mail SGB III vom 01.09.2010 (siehe Anlage 6) hingewiesen. Zudem ist eine zügige und zeitnahe Antragsabwicklung sicher zu stellen, indem

- zunächst der Fragebogen (Anlage 5) vom Arbeitgeber eingeholt wird,
- anschließend ein unverzüglicher Antragsversand an Arbeitgeber mit Terminsetzung zur Einreichung der Unterlagen innerhalb von 3 Wochen erfolgt,
- die Nachhaltung des Antragsrücklaufs über Wiedervorlage beim zuständigen Bewerberbetreuer sichergestellt wird und
- nach Antragseingang die unverzügliche Weiterleitung an das AGT zur Bescheiderteilung erledigt wird.



Lang

Geschäftsführer (kommissarisch)

Anlagen:

Anlage 1:

[BA Intranet – Vermittlungsbudget](#)

Anlage 2:

[Arbeitsmittel](#)

Anlage 3:

[BK-Text_coSach-Hinweise VB](#)

Anlage 4:

[Check-Liste-EGZ](#)

Anlage 5:

[Fragebogen-AG](#)

Anlage 6:

[RD-Info-Mail-SGBIII-vom-01.09.2010](#)

Verteiler:

JC KH: alle FK, alle VFK, alle MA des AGT, Controller,
weiterhin: GF JC BIR, GF JC RHK, BfdH, FUB AA KH